

VERWALTUNGSGERICHT STADE



Kopie an MdL: Stellung:	WV:
EINGEGANGEN	
27. April 2009	
Dr. Hannover & Partner Rechtsanwälte und Notare	
Kopie an MdL: Kopie an MdL:	Kopie an MdL: Kopie an MdL: zda



4 A 543/07

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: _____

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5229572-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl und Abschiebungsschutz - Widerruf -

hat das Verwaltungsgericht Stade - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
22. April 2009 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Teichmann als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. April 2007 wird aufgehoben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Kläger wendet sich gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, durch den seine unter dem 1. Juli 1994 erfolgte Asylanererkennung und die getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, widerrufen und ferner festgestellt worden ist, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Der 1972 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit; er stammt aus der Provinz Sirtak/Kreis Cizre. Er reiste im Dezember 1992 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte hier noch im selben Monat seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung seines Asylbegehrens machte er im Rahmen seiner Anhörung beim Bundesamt im Wesentlichen geltend: Er habe die Türkei aus Angst, verhaftet zu werden, verlassen. Er stamme aus dem Dorf Yesilyurt. Am 13. November 1992 seien vier Dorfbewohner vom Militär mitgenommen worden. Er sei damals in Cizre gewesen, habe aber im Nachhinein erfahren, dass nach seinem Namen gefragt worden sei. Die Festnahmen seien erfolgt, um die Dorfbewohner einzuschüchtern. Wegen massiver Übergriffe auf die Dorfbevölkerung im Jahr 1989 sei für den 12. Januar 1993 eine Gerichtsverhandlung in Straßburg anberaumt worden. Man habe die Dorfbewohner von eventuellen Aussagen abhalten wollen. Das Interesse des Militärs auch an seiner Person sei darin begründet, dass er in der Vergangenheit bereits aufgefallen sei. Sein Vater, der für die DDKP gearbeitet habe, sei von der Regierung umgebracht worden. Sein Vater sei im März 1988 verhaftet worden. Am 2. April 1988 seien er, der Kläger, und weitere Personen von den Sicherheitskräften ins Gebirge gebracht worden, um dort befindliche Tote zu identifizieren. Man habe ihnen 19 Leichen mit deutlichen Folterspuren gezeigt, darunter auch Frauen und Kinder. Er sei dann zu der Leiche seines Vaters gebracht

worden. Er habe deutlich erkennen können, dass er schwer misshandelt worden sei. Als er angefangen habe zu weinen, habe man ihm vorgehalten, dass man um einen Terroristen nicht weinen müsse. Er sei dann zur Wache gebracht, drei Tage lang festgehalten und gefoltert worden; man habe ihm vorgeworfen, selbst ein Terrorist zu sein. In der Nacht vom 14. auf den 15. Januar 1989 seien die Bewohner seines Heimatdorfes seitens des Militärs über Lautsprecher aufgefordert worden, sich auf dem Dorfplatz zu versammeln. Sie seien zusammengetrieben worden und hätten in der Kälte auf das Eintreffen eines Majors warten müssen. Der Major habe den Dorfbewohnern befohlen, sich auf den Boden zu legen. Die Soldaten seien dann auf sie zumarschiert. Einige Personen seien angegriffen worden. Zum Schluss seien sie gezwungen worden, Exkreme zu essen. Grund für die Aktion sei gewesen, dass man Guerillas im Dorf vermutet habe. Im Jahr 1991 sei es zu einem weiteren Vorfall gekommen. Er habe in Adana auf dem Bau gearbeitet und sei in eine Polizeikontrolle geraten. 14 Personen, darunter er, seien zur Wache gebracht worden, weil sie zuvor auf einem Fest kurdische Lieder gesungen hätten. Er sei 25 Stunden festgehalten worden. Sie hätten ihn getreten, die Falaka-Folter angewandt und ihm Elektroschocks versetzt. Bei seiner Freilassung sei ihm erklärt worden, man wolle Leute aus dem Dorf Yesilyurt in Adana nicht mehr sehen. Er sei dann in sein Heimatdorf zurückgekehrt. Am Nevroz-Fest des Jahres 1992 sei es wiederum zu Übergriffen gekommen. Auf dem Weg zur Feier seien Panzer auf sie zugefahren und es sei geschossen worden. Es habe neun Tote und viele Verletzte gegeben. Vor dem Hintergrund, dass er wiederholt aufgefallen sei, aus dem Dorf Yesilyurt stamme und zudem Sympathisant der DDKP gewesen sei und für diese Partei Propagandatätigkeit ausgeübt habe, müsse er befürchten, bei Rückkehr in die Türkei festgenommen und verurteilt zu werden.

Mit Bescheid vom 1. Juli 1994 erkannte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Kläger als Asylberechtigten an und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Der Kläger habe glaubhaft dargetan, während seiner Inhaftierungen in erheblichem Maße gefoltert worden zu sein. Die türkischen Behörden hätten ihm ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet, nachdem bekannt geworden sei, dass er sich aktiv am politischen Kampf gegen das türkische Regime beteiligt habe. Bei Rückkehr in die Türkei müsse der Kläger aufgrund seiner politischen Gesinnung sowie der Unterstützungshandlungen für die DDKP erneut landesweit mit politischer Verfolgung und Folter rechnen.

Nach entsprechender Anfrage der zuständigen Ausländerbehörde, Landkreis Osterholz, aus Anlass eines gegen den Kläger eingeleiteten Strafverfahrens leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Widerrufsverfahren ein. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2006 hörte es den Kläger zum beabsichtigten Widerruf an. In dem Schreiben wurde ausgeführt, dass der Kläger wegen der von ihm vorgetragene Übergriffe im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten für die DDKP anerkannt worden sei. Die DDKP existiere jedoch schon seit Jahren nicht mehr. Wegen seiner früheren Tätigkeit müsse der Kläger bei Rückkehr in die Türkei nicht mehr mit Verfolgung wegen Separatismusverdacht rechnen. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass die geschilderten Übergriffe fast 15 Jahre zurücklägen und den staatlichen Stellen die Verbindung des Klägers zur DDKP gar nicht bekannt geworden sei. Die Situation in der Türkei habe sich zwischenzeitlich derart geändert, dass nunmehr Verfolgungshandlungen, wie der Kläger sie erlitten habe, hinreichend sicher auszuschließen seien. Der beabsichtigten Vorgehensweise widersprach der Kläger. Die Verhältnisse in der Türkei hätten sich keineswegs derart geändert, dass er von erneuter Verfolgung hinreichend sicher sei.

Mit Bescheid vom 16. April 2007 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Asylanerkennung des Klägers vom 1. Juli 1994 sowie die gleichzeitig getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Ferner stellte es fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Zur Begründung wurde ergänzend zu den Ausführungen im Anhörungsschreiben u.a. geltend gemacht, dass sich die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung nicht mehr treffen lasse. Die innenpolitische Situation und Sicherheitslage in der Türkei habe sich wesentlich geändert. Seit 2002 seien zahlreiche Reformpakete verabschiedet worden. Diese enthielten wichtige Schritte zur Demokratisierung der türkischen Gesellschaft und zur Ausweitung kultureller Rechte. Im Juni 2005 seien ein neues Strafgesetz, ein neues Strafvollzugsgesetz und eine neue Strafprozessordnung in Kraft getreten. Ferner habe die Türkei im Januar 2004 das 13. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention unterzeichnet. Die Kurdenfrage sei nach wie vor Hauptproblem der türkischen Innenpolitik. Zwar hätten die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den Sicherheitskräften in einigen der mehrheitlich von Kurden bewohnten Provinzen wieder zugenommen, die Bevölkerung sei hiervon jedoch weitgehend unberührt geblieben. Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG seien nicht ersichtlich. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG lägen auch unter Berücksichtigung der

Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 nicht vor. Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG seien ebenfalls nicht gegeben.

Am 26. April 2007 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er unter Bezugnahme auf seine Stellungnahme im Anhörungsverfahren ausführt, dass eine asylrechtlich relevante Verbesserung der Menschenrechtslage in der Türkei nicht stattgefunden habe. Dies werde auch von zahlreichen Verwaltungsgerichten so gesehen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. April 2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der zu dieser beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der Landkreise Osterholz und Oldenburg Bezug genommen. Gegenstand der Entscheidungsfindung waren ferner die in der im Internet veröffentlichten Erkenntnismittelliste Türkei/Kurden verzeichneten Berichte und Auskünfte.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der angefochtene Bescheid vom 16. April 2007 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten i.S.v. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat die Asylanererkennung des Klägers sowie die getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) vorliegen, zu Unrecht widerrufen.

Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen (Satz 1). Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter und zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Satz 2). Dies gilt nicht, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Satz 3).

Die Voraussetzungen für den Widerruf der Asylanererkennung und der zuerkannten Flüchtlingseigenschaft liegen nicht vor.

Ein Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter und der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG kommt nur in Betracht, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneute Verfolgung droht (BVerwG, Urteil vom 1. November 2005 - 1 C 21/04 -, juris). Dieser Prognosemaßstab der hinreichenden Sicherheit setzt für einen Widerruf voraus, dass keine ernsthaften Zweifel an der Sicherheit des Flüchtlings vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat vorhanden sein dürfen (BVerwG, Urteil vom 26. März 1985 - 9 C 107/84 -, juris). Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht (BVerwG, Urteil vom 20. März 2007 - 1 C 38/06 -, juris).

Nach diesen Maßstäben erweist sich die Widerrufsentscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge als rechtswidrig. Nach dem Sachstand im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung steht nicht fest, dass die Voraussetzungen für die Asylanererkennung des Klägers und die ihm zugesprochene Flüchtlingseigenschaft entfallen sind. Der Kläger ist nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen auch weiterhin nicht hinreichend sicher davor, bei Rückkehr in die Türkei politischer Verfolgung und menschenrechtswidriger Behandlung ausgesetzt zu werden.

Zwar haben sich die Verhältnisse in der Türkei seit der Asylanererkennung des Klägers im Jahr 1994 verändert. Im Zuge der Bemühungen, der Europäischen Union beizutreten, hat das türkische Parlament bislang mehrere Gesetzespakete verabschiedet. Die Kernpunkte sind: Abschaffung der Todesstrafe, Auflösung der Staatssicherheitsgerichte, Reform des nationalen Sicherheitsrates, die Zulassung anderer Sprachen als der türkischen in Rundfunk und Fernsehen, Neuregelungen zur Erschwerung von Parteiverboten, eine Strafrechtsreform sowie Maßnahmen zur Verhütung sowie zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11. September 2008).

Auch wenn mit Inkrafttreten des achten Gesetzespakets am 1. Juni 2005 die Türkei die politischen Kopenhagener Kriterien für die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen hinreichend erfüllt hat, hat der Mentalitätswandel in Verwaltung und Justiz mit dem gesetzgeberischen Tempo jedoch nicht Schritt halten können (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11. Januar 2007). Das Reformtempo hat sich seit Anfang 2005 aufgrund der innenpolitischen Spannungen verlangsamt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11. September 2008). Ein allgemeiner gesellschaftlicher Bewusstseinswandel und eine praktische Umsetzung der Reformen in der Türkei ist noch nicht in einer Weise erfolgt, die es rechtfertigen könnte, von einer nachhaltigen Verbesserung der Menschenrechtslage - auch im Hinblick auf das Verhalten der Sicherheitsorgane - auszugehen. Dies führt dazu, dass die Menschenrechtspraxis nach wie vor hinter den rechtlichen Rahmenbedingungen zurückbleibt. Trotz der von der türkischen Regierung proklamierten „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber Folter und menschenrechtswidrigen Maßnahmen in Polizeihaft kommt es nach wie vor zu Folter und Misshandlungen durch staatliche Kräfte, insbesondere in den ersten Tagen des Polizeigewahrsams, ohne dass es dem türkischen Staat bislang gelungen ist, dies wirksam zu unterbinden (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 25. Oktober 2007

und 11. September 2008; Kaya, Gutachten vom 25. Oktober 2004 an OVG Münster und Gutachten vom 8. August 2005 an VG Sigmaringen; Oberdiek, Gutachten vom 2. August 2005 an VG Sigmaringen; ai, Stellungnahme vom 20. September 2005 an VG Sigmaringen). Zwar ist die Zahl der Fälle schwerer Folter auf Polizeiwachen im Vergleich zur Situation in den Jahren vor 2001 deutlich zurückgegangen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25. Oktober 2007). Im Jahr 2007 ist nach Aussagen von Menschenrechtsorganisationen jedoch wieder eine Zunahme der Folttervorwürfe zu verzeichnen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11. September 2008). Aufgrund der Verpflichtung zu ärztlichen Eingangs- und Ausgangsuntersuchungen ist laut Menschenrechtsorganisationen davon auszugehen, dass Folter und Misshandlungen nur noch in wenigen Fällen bei offiziell erfassten polizeilichen Ingewahrsamnahmen und Inhaftierungen vorkommen. Misshandlungen sollen nicht mehr in den Polizeistationen, sondern an anderen Orten, u.a. im Freien stattfinden; die Täter sollen nach Presseberichten verummmt sein (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11. September 2008). Eine der Hauptursachen für die immer noch vorkommende Folter ist die nicht effiziente Strafverfolgung von folternden staatlichen Kräften. Nach wie vor verurteilen türkische Gerichte in politischen Strafverfahren auf der Grundlage von erfolgten Geständnissen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11. September 2008).

Entgegen der Einschätzung des Bundesamtes hat sich die innenpolitische Situation und Sicherheitslage in der Türkei in den letzten Jahren auch nicht entspannt, sondern vielmehr verschärft: Seit der Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes durch die PKK im Juni 2004 kam es vermehrt zu gewaltsamen Zusammenstößen zwischen türkischem Militär und der PKK-Guerilla, die seit Mai 2005 weiter eskaliert sind (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25. Oktober 2007). Die PKK verübt regelmäßig Bombenanschläge, die in den letzten Jahren zu einer großen Anzahl von Opfern insbesondere unter der Zivilbevölkerung geführt haben. Seit Dezember 2007 unternimmt das türkische Militär auch grenzüberschreitende Militäroperationen gegen PKK-Stellungen im Nordirak (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebereich vom 11. September 2008).

In Reaktion auf die Zunahme der Spannungen im Südosten der Türkei hat das türkische Parlament am 29. Juni 2006 das Anti-Terror-Gesetz verschärft. Danach werden mehr Taten als bisher als terroristisch eingestuft und Festgenommene erhalten später als bisher Zugang zu einem Anwalt. Die Gesetzesänderung erweitert die Erlaubnis zum Schusswaffengebrauch, die Möglichkeit, Presseorgane zu verbieten sowie die Rechte von

Verteidigern einzuschränken (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25. Oktober 2007). Damit werden Bürgerrechte, die im Hinblick auf einen EU-Beitritt durch die Reformgesetze gestärkt wurden, wieder eingeschränkt. Kritische Entwicklungen sind bei der Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit zu beobachten. Gegen Journalisten, Menschenrechtsverteidiger u.a. wurden seitens der türkischen Justiz öffentlichkeitswirksame Strafverfahren geführt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11. September 2008). Außerdem wurde die Verschärfung der Strafbarkeit bei Folter und Misshandlung faktisch revidiert (vgl. ai, Stellungnahme vom 29. Oktober 2006 an VG Ansbach). Diese Gesetzesverschärfung zeigt, dass der Reformprozess sich nicht nur verlangsamt hat, sondern deutliche Rückschritte zu verzeichnen sind (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25. Oktober 2007). Angesichts dieser Entwicklung ist völlig offen, ob der begonnene legislative Reformprozess, der sich im Wesentlichen auf die bisherigen Bemühungen der Türkei auf Aufnahme in die Europäische Union stützt, in Zukunft konsequent fortgeführt und insbesondere auch umgesetzt wird.

Es kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Kläger aufgrund des Verdachts, Kontakte zu regierungsfeindlichen Parteien/Organisationen zu haben, bei Einreise in die Türkei im Rahmen der obligatorischen Personenkontrolle einem intensiven Verhör unterzogen wird und dabei Gefahr läuft, misshandelt oder gefoltert zu werden. Nach den hierzu vorliegenden Erkenntnissen (vgl. nur Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11. September 2008, Kaya, Gutachten vom 10. Dezember 2005 an den Hessischen VGH und vom 8. August 2005 an das VG Sigmaringen) findet bei der Einreise eine eingehende Überprüfung statt. Dabei erfolgt regelmäßig eine genaue Personalienfeststellung und ein Abgleich mit dem Fahndungsregister nach strafrechtlich relevanten Umständen. Gegebenenfalls werden auch Nachforschungen bei den Heimatbehörden angestellt. Sollte sich bei dieser Überprüfung herausstellen, dass gegen den Betreffenden ein Separatismus- oder Terrorismusverdacht besteht, kann es zu einem verschärften Verhör verbunden mit menschenrechtswidriger Behandlung kommen. Diese Gefahr besteht gerade auch im Hinblick auf den Kläger, der, wie das Bundesamt in seinem Bescheid vom 1. Juli 1994 festgestellt hat, aufgrund der Ereignisse vor seiner Ausreise in Verdacht steht, Verbindungen zu in Gegnerschaft zum türkischen Staat stehenden Parteien/Organisationen zu haben. Soweit das Bundesamt im Widerrufsverfahren ausgeführt hat, dass eine Rückkehrgefährdung auszuschließen sei, weil den türkischen Stellen die Verbindungen des Klägers zur DDKP gar nicht bekannt geworden seien, übersieht es, dass es (jedenfalls sinngemäß) selbst die gegenteilige Ansicht in seinem Anerkennungsbescheid vom 1. Juli

1994 vertreten hat. Eine Gefährdung des Klägers ist auch nicht deshalb zu verneinen, weil die Vorfälle, die zu seiner Ausreise aus der Türkei geführt haben, schon sehr lange zurückliegen. Die Überprüfung der erneuten Gefährdung einer in der Vergangenheit bereits politisch verfolgten Person erfolgt nach dem herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Vor dem Hintergrund, dass nicht auszuschließen ist, dass die Heimatbehörden noch heute davon Kenntnis besitzen, welche Vorwürfe seinerzeit gegen den Kläger erhoben worden sind, besteht die ernstzunehmende Gefahr, dass der Kläger nach wie vor wegen vermuteter Beziehungen zu regierungsfeindlichen Parteien/Organisationen als möglicher Gegner des türkischen Staates angesehen und er einem mit Misshandlungen verbundenen Verhör unterzogen wird.

Nach allem ist noch keine erhebliche und dauerhafte Veränderung der Lage in der Türkei eingetreten (vgl. dazu die jüngsten gerichtlichen Entscheidungen: OVG Münster, Urteil vom 27. März 2007 - 8 A 4728/05.A -; VG Göttingen, Urteil vom 12. November 2008 - 1 A 392/06 -; VG Stuttgart, Urteil vom 30. Juni 2008 - A 11 K 304/07 -; VG Ansbach, Urteil vom 16. Oktober 2008 - AN 1 K 08.30318 -; VG Oldenburg, Urteil vom 04 Oktober 2007 - 5 A 4386/06 -; VG Minden, Urteil vom 10. März 2008 - 8 K 831/07.A -; VG Hannover, Urteil vom 30. Januar 2008 - 1 A 7832/05 -; alle zitiert nach juris), so dass die Voraussetzungen für die seinerzeit erfolgte Asylenerkennung und die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht weggefallen sind.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. April 2007 ist nicht nur hinsichtlich der Widerrufentscheidungen, sondern vollen Umfangs aufzuheben. Einer positiven Entscheidung zu § 60 Abs. 1 bzw. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bedarf es nicht mehr, weil der Schutzanspruch des Klägers durch Aufrechterhaltung des ursprünglichen Bescheides in vollem Umfang abgedeckt und zugleich auch die negativen Entscheidungen der Beklagten zu § 60 Abs. 1 AufenthG und § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG „aus der Welt“ sind.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 154 Abs. 1 VwGO und 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.